

Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 6. Oktober 2010 für den Geltungsbereich der DiVO

Für den Geltungsbereich der Kirchlichen Dienstvertragsordnung DiVO hat die ARK Bayern am 6. Oktober 2010 den folgenden Beschluss gefasst:

Änderung der Kirchlichen Dienstvertragsordnung

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat **mit Wirkung vom 01. Januar 2011** folgende Änderungen beschlossen:

1. § 27 Absatz 3 Satz 1 DiVO wird wie folgt neu gefasst:

„Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen;

- deren Dienstverhältnis aufgrund der Erreichung der Regelaltersgrenze endet, bzw.

- die wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung oder bei Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug der Altersrente nach Altersteilzeitarbeit aus dem Dienstverhältnis ausscheiden
sowie

- bei Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug der Altersrente nach den §§ 36¹, 37², 236³, 236a⁴ und 237a⁵ SGB VI kündigen oder

- mit denen ein Auflösungsvertrag ohne Abfindungsvereinbarung geschlossen wird und die daher vor dem 1. Dezember aus dem Dienstverhältnis ausscheiden, erhalten eine anteilige Jahressonderzahlung.

2. „§ 47 Absatz 2 DiVO wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „in unmittelbarem“ gestrichen und durch das Wort „im“ ersetzt.

b) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Nummer 1 der Protokollerklärung zu § 1 Absatz 1 Satz 1 TVÜ-Länder gilt entsprechend.“

Zu 1. Da viele langjährige Mitarbeiter/-innen schon vor dem Erreichen der Regelaltersrente aus dem Dienstverhältnis ausscheiden, wird die Gewährung einer anteiligen Jahressonderzahlung auf die Fälle der Beendigung des Dienstverhält-

¹ Altersrente für langjährig Versicherte.

² Altersrente für schwerbehinderte Menschen.

³ Altersrente für langjährig Versicherte, Übergangsregelung.

⁴ Altersrente für schwerbehinderte Menschen, Übergangsregelung.

⁵ Altersrente für Frauen.

nisses nach Erwerbsminderung und des vorzeitigen Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis im Rahmen eines sog. „vorgezogenen Ruhestandes“ ausgeweitet. Die Regelung in § 40 Abs. 3 UAbs. 1 AVR-Bayern wird dem Grunde nach nachvollzogen. Wenn im Rahmen eines Auflösungsvertrages eine Abfindung ausgehandelt wurde, wird keine anteilige Jahressonderzahlung gewährt, weil davon auszugehen ist, dass diese bereits in die Abfindung mit eingeflossen ist.

Zu 2. Der TVÜ-Länder gilt nur für die Dauer des ununterbrochen bestehenden Arbeitsverhältnisses. Dies ist insbesondere für die Zuordnung innerhalb der Entgeltregelungen von Bedeutung und für Besitzstandsansprüche. Nach der Protokollerklärung zu § 1 Abs. 1 Satz 1 waren zunächst Unterbrechungen von bis zu einem Monat bis zum 31. Oktober 2008 unschädlich. Mit "Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum 1. März 2009" ist die zeitliche Einschränkung "bis 31. Oktober 2008" entfallen. Nunmehr sind generell Unterbrechungen von bis zu einem Monat – bei Lehrkräften für die Dauer der Sommerferien – unschädlich.

Diese Regelung soll auch im Falle des Wechsels eines kirchlichen Dienstgebers im Sinne von § 2 Absatz 1 DiVO (Wechsel Kirchengemeinde A zur Kirchengemeinde B bzw. Wechsel von Diakonie zur Verfassten Kirche) gelten.